

§ 6: Kriminalitätstheorien – All eyes on everything?

I. Mehrfaktorenansätze

1. Allgemeines

Im Folgenden werden Theorien dargestellt, die Kriminalität nicht nur auf eine Ursache zurückführen. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, die bisher in § 4 und § 5 vorgestellten Theorien würden andere Erklärungsansätze als den eigenen generell ausblenden. Auch *Gottfredson* und *Hirschi* (vgl. KK 60 ff.) erkennen beispielsweise an, dass Umwelteinflüssen für die Entstehung kriminellen Verhaltens eine gewisse Rolle spielen können. Den entscheidenden Faktor sehen sie allerdings in der individuellen Veranlagung des Individuums (niedrige Selbstkontrolle).

Demgegenüber nehmen die im Folgenden vorgestellten Theorien keine vergleichbare Gewichtung vor. Sie gehen davon aus, dass das kumulierte Auftreten verschiedener und an und für sich gleichwertiger „Risikofaktoren“ zu kriminellem Verhalten führt.

Bei der Bestimmung einzelner Risikofaktoren wird unter anderem auf die in § 4 und § 5 beschriebenen Theorien zurückgegriffen. Insofern spricht man auch von integrativen Ansätzen bzw. Mehrfaktorenansätzen.

2. Der Routine-Activity-Approach (*Cohen/Felson, 1979*)

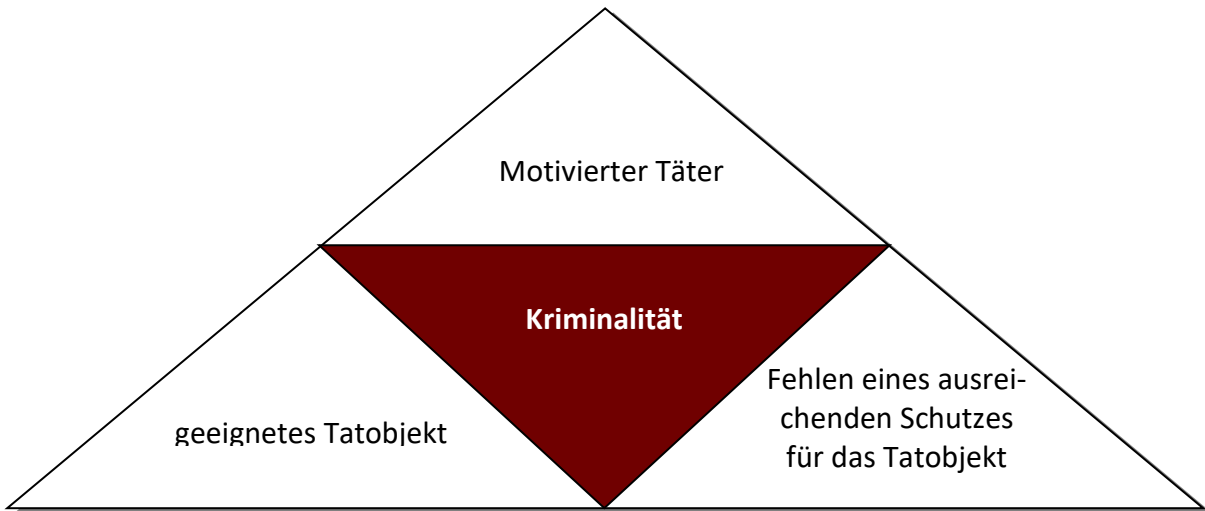
These: Die drei Voraussetzungen für eine kriminelle Tat sind:

- Ein motivierter (*likely*) Angreifer,
- ein geeignetes Tatobjekt/Opfer/Ziel (*suitable target*),
- die Abwesenheit eines verteidigungsfähigen Dritten bzw. einer sozialen Kontrollinstanz (*guardian*).

Medienberichte über (vermeintlich) neue „Kriminalitätstrends“, beispielsweise „professionelle Diebesbanden“ aus Süd- bzw. Ost-Europa oder drogenkonsumierende und prügelnde Jugendliche, vermitteln den Leserinnen und Lesern häufig das Bild einer Gesellschaft im Niedergang. Die bisherige Sitten- und Werteordnung erodiere angesichts der zunehmenden Bedrohungen durch bestimmte Kriminalitätsformen.

Eine vollkommen andere Herangehensweise verfolgt der Routine-Activity-Approach. Davon ausgehend, dass es immer motivierte Täterinnen und Täter geben wird, deren Anzahl und Verteilung in der Bevölkerung weitestgehend konstant ist, konzentrieren sich die Autoren vor allem auf die Verfügbarkeit geeigneter Tatobjekte und die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten. Hierbei sind es kleine Veränderungen in den sog. „Routineaktivitäten“ der Menschen, die im Hinblick auf die Kriminalität in einer Gesellschaft große Wirkung entfalten können. Unter Routineaktivitäten werden dabei Verhaltensweisen verstanden, die Menschen unabhängig von ihrer biologischen und kulturellen Herkunft zum Zwecke der Existenzsicherung regelmäßig ausführen (*Pesch/Neubacher* Jura 2011, 205 [206]). Derartige alltägliche Verhaltensweisen haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten derart verändert, dass mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit die drei oben genannten Voraussetzungen für eine kriminelle Tat zusammentreffen.

Nimmt beispielsweise der Anteil erwerbstätiger Frauen in einer Gesellschaft zu, sind Wohnungen und Häuser häufiger verwaist und werden so zu geeigneten Tatobjekten für Wohnungseinbruchsdiebstähle. Die erhöhte Mobilität von Menschen infolge einer verlängerten Betriebsdauer des ÖPNVs am Wochenende führt dazu, dass diese an entlegene(re) Orte gelangen, dort mit „fremden“ Menschen zusammentreffen und zu TäterInnen oder Opfern eines Verbrechens werden.



Abschließende Betrachtung und Kritik:

Dadurch, dass das kriminelle Individuum eher in den Hintergrund gedrängt wird, leistet der Routine-Activity-Approach einen wichtigen Beitrag gegen die Pathologisierung kriminellen Verhaltens bzw. der Täterinnen und Täter. Kriminalität ist hiernach also grundsätzlich wertneutral.

Diese Entscheidung von *Cohen* und *Felson*, den Blick nicht allein auf die Tatmotivation der Täterinnen und Täter zu lenken, sondern gleichberechtigt das Tatobjekt sowie das Fehlen eines ausreichenden Schutzes für das Tatobjekt als Ursachen für Kriminalität anzusehen, erscheint heute keineswegs „ideologisch“ bedingt, sondern angesichts einer neueren empirischen Untersuchung aus Schweden (*Tham/von Hofer Individual Prediction and Crime Trends, European Journal of Criminology 2009, 313, 329*) vielmehr folgerichtig. Darin wurde gezeigt, dass die Zahl der registrierten Diebstahldelikte seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Schweden zwar exponentiell angestiegen ist, gleichzeitig fällt in diese Zeit aber ein exponentieller Anstieg der Zulassung von Kraftfahrzeugen. Rechnet man diesen Befund aus den Kriminalitätszahlen heraus, ergibt sich ein nahezu gleichbleibendes Niveau. Es liegt also näher, den Anstieg der Fallzahlen mit dem vermehrten Aufkommen eines neuen geeigneten Tatobjekts zu erklären, als irgendwelchen gesellschaftlichen Dystopien.

Die Beobachtung von *Cohen* und *Felson*, wonach sich moderne Routineaktivitäten häufig außerhalb der eigenen vier Wände abspielen, darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss verleiten, der öffentliche Raum sei in jedem Fall der gefährlichere. Das Beispiel der häuslichen Gewalt zeigt vielmehr, dass die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, in den eigenen vier Wänden ungleich höher ist (dazu RH in der [Wochenzeitung KONTEXT vom 31.7.2019](#)).

Richtet man den Blick auf die sich aus dem Routine Activity Approach ergebende Kriminal- und Präventionspolitik, zeigen sich auch rechtsstaatlich fragwürdige Maßnahmen. Wird der Fokus vor allem auf die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur durch Beeinflussung der Variablen „Opfer“ und „guardian“ gelegt, sind Einschränkungen des öffentlichen Lebens mittels Ausgangssperren, Aufenthaltsverboten oder Alkoholverkaufsverboten naheliegende Präventionsmaßnahmen (vgl. insbesondere zu letzterem *Hefendehl* Der lebenswerte öffentliche Raum: Ein Auslaufmodell? Oder worum es bei den Alkoholverboten wirklich geht, in: Neubacher/Kubink [Hrsg.], *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 70 ff. [[aus dem Uni-Netz online abrufbar](#)]).

Literatur:

Cohen/Felson Social Change and Crime Rate Trends. A Routine Activity Approach, *American Sociological Review* 1979, 588 ff.

Lüdemann/Ohlemacher Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 59 ff.

Pesch/Neubacher Der Routine Activity Approach – Ein vielseitiges Instrument, *Jura* 2011, 205.

Online: soztheo.de

3. Die Situational Action Theory (*Wikström*, ab 2004)

These: Die Kombination von individuellen und situativen Faktoren führt zu kriminellem Verhalten.

Die Situational Action Theory (SAT) kombiniert zur Erklärung abweichenden Verhaltens die individuelle Neigung einer Person und die konkrete Handlungssituation, der die Person ausgesetzt ist. Die Variablen sind also die Neigung (*propensity*) und das Ausgesetztsein (*exposure*) sowie wiederum deren Ursachen (*causes of causes*).

Ausgangspunkt der Überlegungen *Wikströms* zu den Ursachen von Kriminalität ist zunächst das Individuum, das sich in einer bestimmten Situation wiederfindet. Jede Situation fordert das Individuum zu einer – wie auch immer gearteten – Handlung heraus. Nach *Wikström* handelt der Mensch nun entweder aus Gewohnheit oder in Folge einer Überlegung. Bei einer Handlung aus Gewohnheit wird auf eine weitgehend vertraute Situation „wie üblich“ reagiert. Handlungsalternativen werden dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Dies ist nur im Vorfeld einer Handlung aus Überlegung der Fall. Hier ist die Handlung das Ergebnis einer aktiv-überlegenden Lagebeurteilung und Folgenabschätzung (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 9 Rn. 25).

Der einer solchen Handlung zugrunde liegende Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozess wird durch die Neigungen und das Ausgesetztsein des Einzelnen bestimmt.

Die Neigung des Individuums beschreibt dabei die Tendenz einer Person kriminelle Handlungsalternativen überhaupt wahrzunehmen und sich letztlich auch hierfür zu entscheiden.

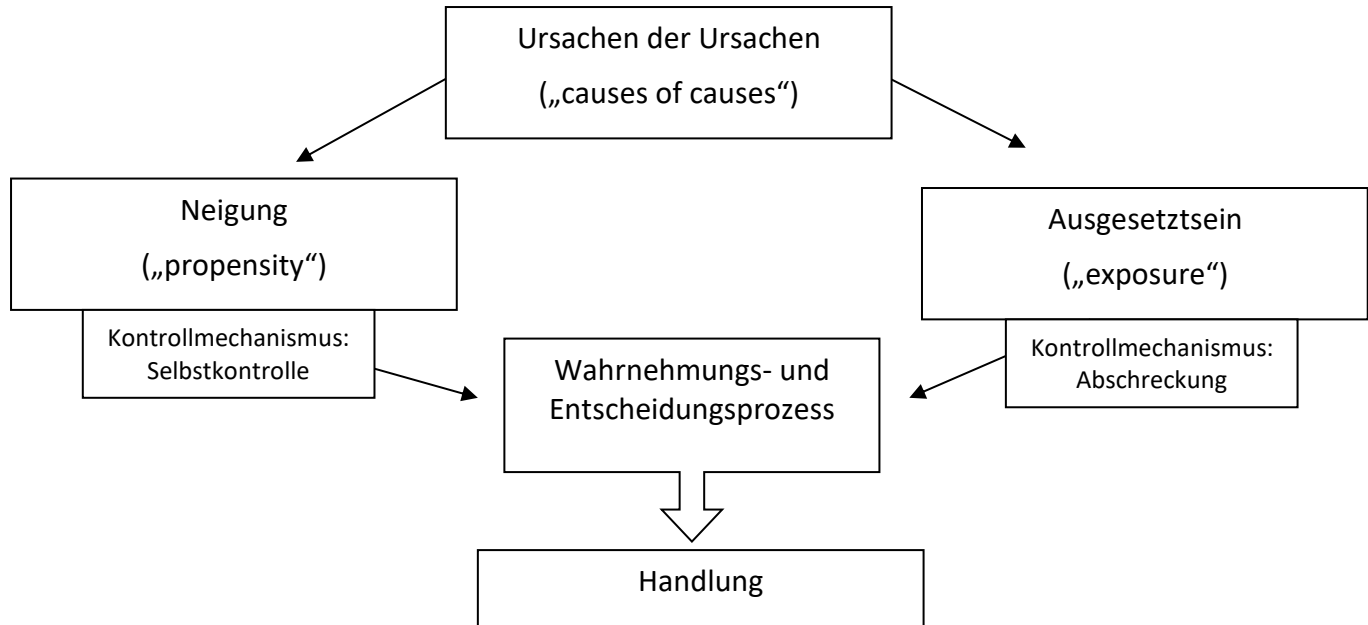
Das Ausgesetztsein umschreibt die Umgebung, die vom Individuum in diesem Zusammenhang wahrgenommen wird. Kriminelle Handlungen werden dann wahrscheinlich, wenn sich der Einzelne in einer Umgebung

wähnt, in der kriminelle Handlungen vielleicht nicht gefördert, aber zumindest geduldet werden (kriminogene Umgebung).

Dieser Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozess kann durch *Kontrollen* beeinflusst werden:

Selbstkontrolle kann verhindern, dass der Einzelne entgegen seiner eigentlich rechtstreuen Einstellung den Verlockungen der kriminogenen Umgebung nachgibt. Demgegenüber kann externe Abschreckung dazu beitragen, dass ein an und für sich tatgeneigtes Individuum den Normen einer Umgebung entsprechend handelt.

Schaubild: Situational Action Theory



aus: Vetter/Bachmann/Neubacher NK 2013, 79 (80).

Mit den causes of causes erweitert *Wikström* nun den Horizont. Anfangs war davon die Rede, dass sich das Individuum in einer Situation wiederfindet (KK 98). Diese kann nach dem oben beschriebenen Handlungs- und Entscheidungsprozess zu ungünstigen Wechselwirkungen mit den Neigungen des Einzelnen führen und letztlich in eine kriminelle Handlung münden. Nun ist es aber kein Zufall, dass sich bestimmte Individuen in bestimmten Situationen wiederfinden. Vielmehr sind hierfür Selektionsprozesse verantwortlich. Diese können gesellschaftlicher Art sein, nämlich dann, wenn die Gesellschaft bestimmten Personen die Teilnahme an bestimmten zeit- und ortsgebundenen Aktivitäten entweder ermöglicht (fördert oder erzwingt) oder einschränkt (abschreckt oder ausschließt) (*Wikström/Schepers* Situational Action Theory in: Hermann/Pöge [Hrsg.] Kriminalsoziologie, S. 59, 65). Gleichzeitig wirken hier auch eine Art Selbstselektion, denn nicht jeder akzeptiert die ihm von der Gesellschaft angebotenen Partizipationsmöglichkeiten und setzt sich demnach über die soziale Selektion hinweg. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, dass angebotene Möglichkeiten nicht wahrgenommen werden (vgl. *Wikström/Schepers* a.a.O.).

Abschließend nimmt die SAT unter dem Stichwort *Genese* auch dazu Stellung, warum bestimmte Personen gewisse Neigungen entwickeln und bestimmte Orte als ein kriminogenes Umfeld wahrgenommen werden.

In persönlicher Hinsicht rekurriert *Wikström* auf Überlegungen der Lerntheorien (vgl. KK 50 ff.) und spricht von *moralischer Erziehung* und *kognitiver Förderung* des Einzelnen durch Familie und Bildungseinrichtungen (vgl. *Wikström/Schepers* a.a.O., S. 66 [67]).

Kriminogene Orte wiederum sind für ihn das Resultat historischer Prozesse der Bevölkerungsentwicklung, Aktivitätsentwicklung sowie zeitlicher und räumlicher Differenzierung von Bevölkerungsgruppen (*Wikström/Schepers* a.a.O., S. 66 [67]).

Abschließende Betrachtung und Kritik:

Ruft man sich die Kritik an der von der Rational-Choice-Theory propagierten Kosten-Nutzen-Abwägung in Erinnerung (vgl. KK 69), scheint die SAT mit ihrem durchaus komplexen Zusammenspiel von individuellen und situativen Faktoren hierauf eine Antwort zu liefern. Bei der Auswahl einer Handlungsalternative ist kein bloßer „Reaktionsautomat“ am Werk (*Vetter/Bachmann/Neubacher* NK 2013, 79 [80]). Gleichzeitig konnte in empirischen Untersuchungen gezeigt werden, dass es nicht immer Abschreckung ist, die Menschen von der Begehung von Straftaten abhält. Vielmehr sieht *Wikström* die These bestätigt, dass die fehlende Disposition zu kriminellm Verhalten hierfür verantwortlich ist: Menschen werden nicht kriminell, weil sie schon die kriminelle Handlungsalternative überhaupt nicht wahrnehmen (dazu *Wikström/Schepers* a.a.O., S. 69).

Interessant ist insofern die Frage nach kriminalpolitischen Konsequenzen aus der SAT. Wo soll die Kriminalprävention ansetzen, wenn zahlreiche Faktoren für kriminelles Verhalten verantwortlich sind? Eine gewisse Vorauswahl ist jedenfalls in der Theorie selbst angelegt: Indem makro-sozialen Faktoren nur noch eine indirekte Relevanz beigemessen wird (Ursache der Ursache), scheint es effizienter, bei den Kontrollmechanismen anzusetzen. Als Kontrollmechanismen werden von der SAT die Selbstkontrolle als interner Mechanismus sowie die Abschreckung als externer Mechanismus angeführt. Nach der SAT haben daher kriminalpräventive Maßnahmen, denen Rational-Choice-Erwägungen zugrunde liegen, weiterhin ihre Berechtigung. Zugleich müssen aber individuelle Faktoren (moralische Überzeugungen, Fähigkeit zur Selbstkontrolle) einbezogen werden.

Positiv hervorzuheben ist demgegenüber, dass die SAT sowohl dem Einzelnen als auch dem kriminogenen Umfeld Entwicklungspotenzial zugesteht. Damit kann sie als Relativierung der unter § 4 vorgestellten Kriminalitätstheorien verstanden werden, die von einem gewissen Determinismus ausgehen und den Weg in die Kriminalität bei bestimmten Anlagen des Einzelnen quasi als unausweichlich ansehen. Dass ein solcher Determinismus regelmäßig nicht zutrifft, zeigen zudem zahlreiche Kohortenstudien, die in den folgenden KK 104–113 näher vorgestellt werden.

Literatur:

Wikström Situational Action Theory, MSchrKrim 2015, 177 ff.

Wikström/Schepers Situational Action Theory, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 59 ff.

Meier Kriminologie, § 3 Rn. 125 ff.

II. Kohortenstudien

1. Allgemeines

Kohortenstudien (auch: Verlaufsstudien; Längsschnittuntersuchungen) sind breit angelegte empirische Untersuchungen, mit denen Daten aus allen potenziell bedeutsamen Bereichen gesammelt und daraufhin überprüft werden, ob sie einen statistischen Zusammenhang mit kriminellem bzw. konformem Verhalten aufweisen.

Am Anfang steht die von *Sheldon* und *Eleanor Glueck* („Ehepaar Glueck“) von 1939–1948 durchgeführte Längsschnittuntersuchung. Zwischen 1939 und 1948 wurde von insgesamt 1.000 Jugendliche, wovon 500 zu Beginn inhaftiert, die anderen 500 dagegen strafrechtlich unbescholten waren, deren (kriminelles) Verhalten und damit möglicherweise zusammenhängende Daten erhoben.

Die Faktoren, die für das beobachtete kriminelle Verhalten für (mit-)ursächlich gehalten wurden, stellten die beiden auf Prognosetafeln zusammen. Anhand derer sollte es möglich sein, das kriminelle Verhalten anderer Jugendlicher vorauszusagen.

Göppinger führte zwischen 1964 und 1985 mit seiner „Tübinger Jungtäteruntersuchung“ die erste große Verlaufsstudie in Deutschland durch.

Insbesondere gegenüber solchen frühen Ansätzen wurde wiederholt der Vorwurf erhoben, sie würden unter weitgehendem Verzicht auf eine allgemeine Kriminalitätstheorie und daraus abgeleiteten Hypothesen schlicht Daten zusammentragen. Das Feststellen statistischer Zusammenhänge im Sinne einer Korrelation, also eines überzufällig häufigen Zusammentreffens, entspreche aber nicht notwendigerweise einem kausalen Verhältnis.

Heutzutage lässt sich dagegen eine interessante Wechselwirkung zwischen Kriminalitätstheorien und modernen Verlaufsstudien ausmachen, die im Folgenden anhand einiger Beispiele dargestellt werden soll.

2. Two-Path-Theory (*Moffit*, ab 1993)

Terrie Moffitt führte eine Verlaufsstudie zur Kriminalitätsbelastung von 1.000 junger Menschen in Neuseeland durch. Dabei konnte festgestellt werden, dass abweichendes und kriminelles Verhalten unter Jugendlichen nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel ist. Dennoch zeigten sich zwei Entwicklungslinien:

Bei den von *Moffitt* als „adolescenc limited offenders“ bezeichnete Delinquenten stellt kriminelles Verhalten nur eine temporäre Erscheinung dar. Mit voranschreitendem Alter, spätestens um das 20. Lebensjahr, kommt es nicht mehr vor.

Demgegenüber steht eine kleine Gruppe sogenannter „lifecourse persistent offenders“, die mit dem Kleinkindalter beginnend quasi ihr gesamtes Leben kriminelles Verhalten an den Tag legen. Während der Adoleszenz werden sie zudem für die „adolescenc limited offenders“ zu Vorbildern und verleiten diese ebenfalls zu kriminellem Verhalten.

Aus den umfassend gesammelten Daten extrahierte *Moffitt* verschiedene individuelle Risikofaktoren (z.B. niedriger Intelligenzquotient, niedrige Selbstkontrolle – vgl. *Neubacher* Kriminologie, Kap. 6 Rn. 8), die sie als ursächlich für das kriminelle Verhalten der „lifecourse persistent offenders“ ansah. Damit stand am Ende ihrer Verlaufsstudie quasi eine neue biologische Kriminalitätstheorie.

Literatur: *Neubacher* Kriminologie, Kap. 6 Rn. 4 ff. und online auf soztheo.de.

3. Freiburger Kohortenstudie (u.a. *Grundies, Tetal*)

Am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg wird seit einigen Jahrzehnten eine Kohortenstudie durchgeführt. Als Kohorten werden Personen aus den Geburtsjahrgängen 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 herangezogen. Beobachtet wird deren Registrierungen in amtlichen Datenbeständen (sowohl polizeiliche Registrierungen als auch solche im Bundeszentralregister). Durch eine jährliche Datenziehung wird gewährleistet, dass auch solche Registrierungen in den Datenbestand einbezogen werden, die nach einiger Zeit aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden. Ziel ist es, auf der Basis individualisierter Längsschnittdaten typische Kriminalitätsverläufe über das Alter zu extrahieren (*Grundies* Gibt es typische kriminelle Karrieren?, in: Dölling/Jehle [Hrsg.], Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 2013, S. 36 [39]).

Einige Erkenntnisse aus dieser Kohortenstudie auf Basis der Daten über die justiziellen Registrierungen der deutschen Männer des Geburtsjahrgangs 1970 (aus: *Grundies* Gibt es typische kriminelle Karrieren?, in: Dölling/Jehle [Hrsg.], Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 2013, S. 36 [44 ff.]):

- Bei der Mehrzahl der Personen (87 %) sind nur sehr wenige Registrierungen kriminellen Verhaltens (oder nur eine einzige) zu verzeichnen. Diese Registrierungen beschränken sich auf einen Altersabschnitt bis zum 20. Lebensjahr (und ggf. noch wenige weitere Jahre).
- Aber auch bei den häufiger Registrierten beschränkt sich die Registrierung meist auf einen bestimmten Altersabschnitt. Kommt es also zu einer kriminellen Karriere, dauert diese bei der Mehrheit nur mittelfristig an.
- Nur eine sehr kleine Gruppe von Personen entwickelt eine kriminelle Karriere, die den gesamten (in der Studie beobachteten) Altersbereich überspannt.
- Personen, die bereits mit 14 oder 15 Jahren erstmals registriert werden, werden in den nachfolgenden Jahren mit relativ gleichbleibender Häufigkeit wieder registriert.
- Fast alle Personen, die eine kriminelle Karriere hinlegen, werden erstmals bis zu einem Alter von 19 Jahren auffällig.

4. **Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ (Boers u.a., seit 2002).**

Ein etwas anders geartetes Zusammenspiel von Kriminalitätstheorien und Verlaufsstudien zeigt die von *Boers u.a.* durchgeführte Studie „Kriminalität in der modernen Stadt“.

In deren Rahmen wurden 2002 anfangs 3.411 Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in Duisburg zu ihrem kriminellen Verhalten befragt. Die Befragung derselben jungen Menschen wurde zunächst jährlich, später alle zwei Jahre wiederholt. Die so erhobene selbstberichtete Delinquenz wurde um Daten aus dem Bundeszentralregister ergänzt.

Ebenfalls erhoben wurden mögliche Entstehungsfaktoren kriminellen Verhaltens. Die an die Jugendlichen ausgehändigten Fragebögen sind darauf ausgelegt, Angaben zu deren sozialen Lage, familiären Verhältnissen, der Erziehung, ihren sozialen Kontakten, dem Schulklima, ihrer Ausbildung- und Berufssituation, ihren Freizeitaktivitäten, ihrer Normorientierung sowie ihre Wahrnehmung persönlicher Problemen zu erhalten. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben war es nicht möglich, die soziale Lage der Jugendlichen durch die Erhebung von sozio-ökonomischen Daten der Eltern zu bestimmen. Die Operationalisierung (dazu KK 27 f.) der „sozialen Lage“ der Jugendlichen erforderte daher Kreativität: Gefragt wurde also nicht nach dem Einkommen der Eltern, sondern nach der Anzahl der Bücher im Haushalt, der Wohnform (Mietwohnung/Doppelhaushälfte usw.) und der subjektiven Wohlstandseinschätzung.

Dass gerade diese Themenfelder abgefragt werden, ist kein Zufall. Vielmehr liegt der gesamten Studie ein struktur-dynamisches Erklärungsmodell kriminellen Verhaltens zugrunde, das die abgefragten Risikofaktoren teilweise vorgibt:

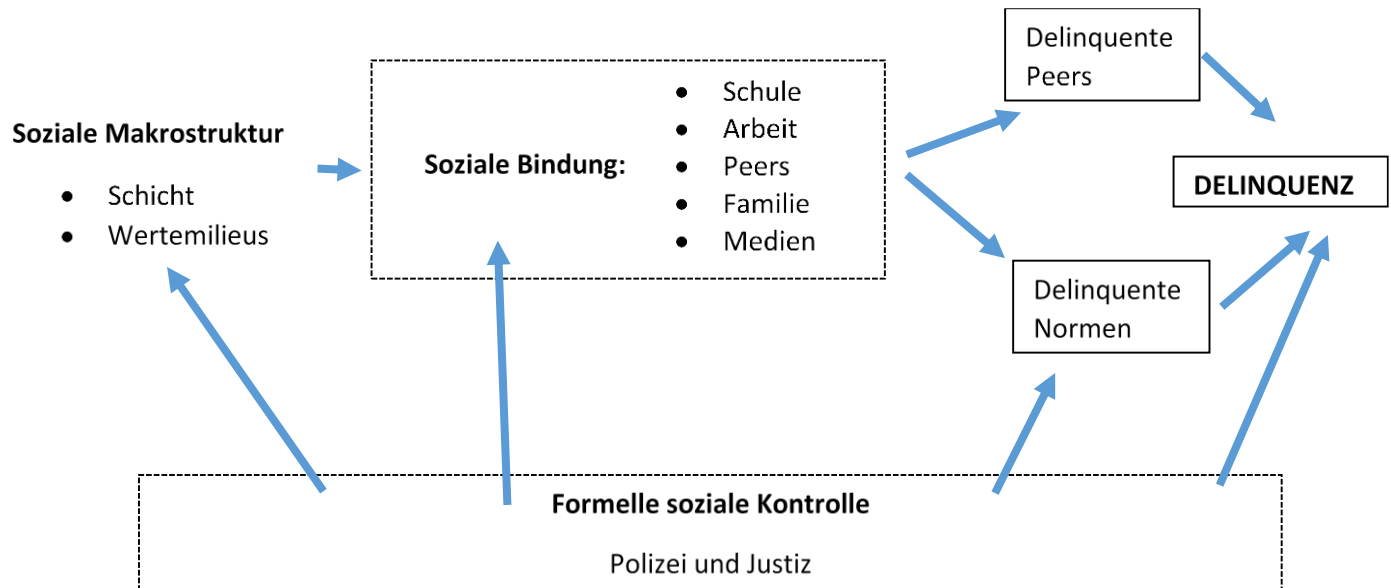


Abbildung aus Boers u.a. MschrKrim 2014, 183 (186).

Die AutorInnen der Studie sprechen von einem „reziproken [= wechselseitigen] Zusammenhang zwischen ätiologischen und konstruktivistischen Prozessen“ (*Boers/Sedding/Reinecke MschrKrim 2009, 267 [268]*).

Dennoch reiche es für die theoretische Konzeption einer Verlaufsstudie nicht aus, sich allein auf herkömmliche Kriminalitätstheorien zu stützen:

Kriminalitätstheorien sind in der Regel Handlungstheorien, die Erklärungen für das Auftreten einer kriminellen Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt anbieten.

Anliegen der Studie sei es dagegen, die Entstehung *und* Entwicklung kriminellen Verhaltens zu untersuchen. Die Jugendlichen finden sich über die Jahre womöglich immer wieder in einem neuen sozialen Umfeld wieder, haben vielleicht schon erste Erfahrungen mit strafbaren Handlungen gesammelt und verarbeitet. Dies gilt auch für die durch eine Straftat auf den Plan gerufenen Institutionen sozialer Kontrolle (SozialarbeiterInnen, Polizei, Justiz), die sich in der Folge auch immer wieder auf ihre bisherigen Entscheidungen beziehen.

Dem will die Studie mithilfe ihres strukturdynamischen Analysemodells gerecht werden. In diesem wird auf herkömmliche kriminologische Erklärungsansätze nur noch „partiell“ zurückgegriffen (vgl. *Boers/Sedding/Reinecke MschrKrim 2009, 267 [268]*).

Zur theoretischen Konzeption vertiefend der [Internetauftritt der Studie](#).

Wie schon vorangegangene Verlaufsstudien konnte auch hier das Ubiquitätsphänomen bestätigt werden. Darüber hinaus zeigte sich, dass die von *Moffit* entworfene Figur des „*lifecourse persistent offenders*“ wohl zu kurz greift. Unter den Jugendlichen, die durch zahlreiche Delikte auffielen, zeigten sich nämlich zwei Entwicklungsverläufe, die es nach *Moffit* eigentlich nicht geben dürfte:

Zunächst ließ sich eine Gruppe der „frühen Intensiven und Abbrecher“ ausmachen, die bereits mit 14 Jahren die maximaler Deliktshäufigkeit aufwiesen und später nicht mehr in Erscheinung traten. Auf der anderen Seite stand die Gruppe der „späten Starter“, die zunächst überhaupt nicht straffällig wurden und ihre Deliktsspitze erst im Alter von 17 bzw. 18 Jahren erreichten.

Literatur:

Boers u.a. Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter – Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, MschrKrim 2014, 183–202.

Im Internet dazu die Projektwebsite: <https://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/>

5. Abschließende Betrachtung und Kritik

Die Kohortenforschung lieferte wichtige Erkenntnisse im Bereich der Jugendkriminalität:

- Jugendkriminalität ist episodenhaft und ubiquitär.
- Nur eine kleine Gruppe von Intensivtätern begeht gehäuft Straftaten.
- Der bislang angenommene Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und späterer Rückfälligkeit besteht nur in Ausnahmefällen.
- Weitgehende Angleichung der Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung zwischen den sozialen Gruppen, wenn man das Dunkelfeld mit einbezieht (konnte nicht immer bestätigt werden).

Schlussfolgerungen der Studien hinsichtlich der Risikofaktoren vernachlässigen jedoch häufig Kriminalisierungsprozesse und gesellschaftliche Strukturwandlungen zugunsten biosozialer Merkmale (streng ätiologisch). Hieraus können sich zweifelhafte kriminalpolitische Forderungen und Konzepte ergeben: Diversion für die „normalen Täter“, selective incapacitation (Unschädlichmachung) der „eigentlich gefährlichen Täter“.

III. Exkurs: Kriminalprognose

Unter dem Begriff der Kriminalprognose versteht man die Vorhersage einer Wahrscheinlichkeit für das künftige Legalverhalten von Personen (*Schöch* Kriminalprognose, in: Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007, Kap. 2.3, S. 359; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 20 Rn. 23). Zumeist auf Grundlage von gegenwärtigem oder vergangenerm Verhalten (ggf. auch aufgrund von Wirkungen der Strafrechtsgesetzgebung oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Kontrollinstanzen) wird eine Einschätzung abgeleitet, ob von einer Person in Zukunft Straftaten zu erwarten sind (a.a.O.).

1. Die Bedeutung von Kriminalprognosen

Die Kriminalprognose ist nicht nur wissenschaftlich interessant, sondern spielt auch in der gerichtlichen Praxis sowie in der Strafvollzugspraxis eine große Rolle. So gibt es zum einen Prognosen, die die Richter/der Richter vor Verhängung einer Sanktion durchführen muss (z.B. bei der Entscheidung über die Dauer der verhängten Strafe [§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB], der Entscheidung über die Unerlässlichkeit der Freiheitsstrafe [§ 47 Abs. 1 StGB] oder der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung [§ 56 Abs. 1 StGB]). Zum anderen sind auch durch die Strafvollstreckungskammern bzw. die Vollstreckungsrichterinnen und -richter Entlassungsprognosen zu erstellen, etwa für die Entscheidung über die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB). Schließlich gibt es auch im Strafvollzug die Notwendigkeit, Kriminalprognosen zu erstellen, wenn es beispielsweise um vollzugsöffnende Maßnahmen geht (vgl. § 9 Abs. 1 JVollzGB III BW).

Kriminalprognosen haben daher eine extrem wichtige Bedeutung für die Strafrechtspraxis (*Schöch* Kriminalprognose, in: Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007, Kap. 2.3, S. 360).

2. Was sind geeignete Kriterien für die Prognose zukünftigen Verhaltens?

Als Beispiel soll hier ein Blick auf die von *Greenwood* und *Abrahamse* (Selective Incapacitation, 1982) genannten Prognosekriterien für chronische Straftäter geworfen werden:

- (a) Person wurde schon für ein Verbrechen verurteilt.
- (b) Person hatte eine Verurteilung vor dem 16. Lebensjahr.
- (c) Person wurde bereits wegen Raub oder Einbruchsdiebstahl verurteilt.
- (d) Person saß bereits in einem Jugendgefängnis.
- (e) Person würde Heroin oder Barbiturate nehmen oder ...
- (f) ... hat dies als Jugendlicher genommen.
- (g) Person war die meiste Zeit arbeitslos.

Beim Zutreffen von keinem oder einem Kriterium soll ein „low rate offender“ vorliegen, beim Zutreffen von zwei bis drei Punkten ein „medium-rate offender“, beim Zutreffen von mehr als drei Punkten ein „high rate offender“.

Beim genaueren Hinsehen sind jedoch jedenfalls die genannten Prognosekriterien (c), (e), (f) und (g) Faktoren, die fast ausschließlich auf Unterschichtangehörige zutreffen. So wird eine gefährliche Klasse geschaffen bzw. ihre Gefährlichkeit immer wieder reproduziert.

3. Grundlegende Probleme im Zusammenhang mit der Prognose zukünftigen Verhaltens

Prognosen sind stets mit einer großen Unsicherheit verbunden. Von einem vergangenen oder gegenwärtigen Verhalten soll auf ein künftiges Verhalten geschlossen werden. Dabei kann das menschliche Verhalten selbstverständlich nicht als naturgesetzlicher Ablauf begriffen werden, sondern die Einflüsse hierauf sind vielfältig und wandeln sich von Zeit zu Zeit (*Schöch* Kriminalprognose, in: Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007, Kap. 2.3, S. 361). Daher kann eine verbindliche Aussage über das künftige Legalverhalten von Personen nie treffsicher getroffen werden.

Erst recht ist eine solche Prognose nicht über einen extrem langen Zeitraum denkbar (*Kaspar* in: Hilgen-dorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 20 Rn. 28). So ist die Erwartung von § 56 Abs. 1 S. 1 StGB, der verlangt, dass vom Verurteilten „künftig“ keine Straftaten mehr zu erwarten sind, aus dem Blickwinkel der Kriminalprognose nicht einlösbar (*Schöch* Kriminalprognose, in: Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007, Kap. 2.3, S. 362). Eine solche Feststellung für ein ganzes Leben ist nie zu treffen. Je kürzer der Zeitraum, für den eine Prognose erfolgen soll, desto eher ist diese zutreffend.

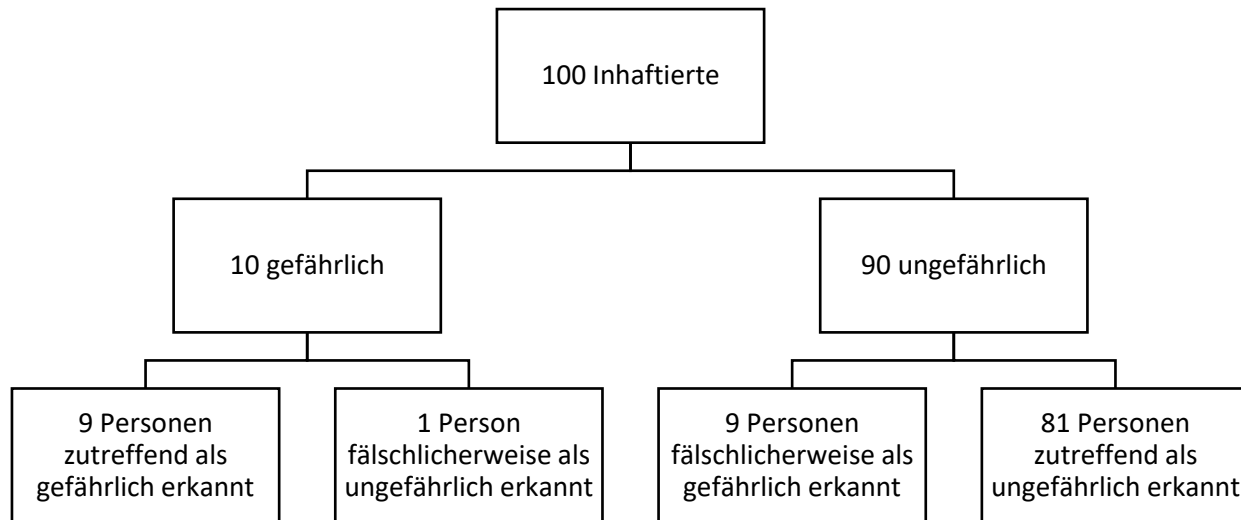
Einer der Haupteinwände gegen eine wissenschaftliche Kriminalprognose ist, dass eine negative Prognose zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung werden kann. Wird also einer Person prognostiziert, sie werde voraussichtlich auch künftig weitere Straftaten begehen, so kann dies einen psychologisch bzw. sozialpsychologisch negativen Effekt haben. Die Person glaubt an die Richtigkeit der Prognose und beginnt im Anschluss, sich entsprechend zu verhalten und die Prognose in ihre Selbstbild zu übernehmen (*Schöch* Kriminalprognose, in: Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2007, Kap. 2.3, S. 363). Zudem findet durch eine solche Prognose eine Art „Labeling“ statt: Die betroffene Person wird mit dem Label des (auch künftigen) Straftäters etikettiert und man erwartet von dieser Person geradezu, dass sie sich entsprechend diesem Label verhalten wird (a.a.O.). Insoweit kann durch Kriminalprognosen stets eine unerwünschte Eigendynamik entstehen (a.a.O., S. 364).

4. Lassen sich „kriminelle Karrieren“ also vorhersagen?

Es ist meist nur retrospektiv möglich, eine „kriminelle Karriere“ zu erklären, also erst dann, wenn die Täter ihre „Karriere“ schon hinter sich haben. Prospektiv gibt es kaum Identifizierungsmöglichkeiten für Personen, denen eine „kriminelle Karriere“ bevorsteht bzw. diese Personen sind nicht prospektiv von bloßen „Amateure“ zu unterscheiden. Hinzu kommt, dass chronische Straftäter in der Tendenz häufiger mehrere gleiche (insbesondere leichte) Taten als andere schwerwiegende Taten begehen. Diejenigen, die wirklich schwere Taten begehen, werden daher über eine Kriminalprognose nicht erfasst. Es lassen sich daher allenfalls Risikofaktoren benennen, die zu einer kriminellen Karriere beitragen können (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 21 Rn. 27).

5. Prognosefehler

Aufgrund der fehlenden Prognosemöglichkeiten ist von einer hohen Fehlerquote auszugehen. Insbesondere wird es bei jeder Kriminalprognose eine hohe Zahl von „falsch Positiven“ geben, also solchen Personen, die zu Unrecht für gefährlich gehalten werden (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 20 Rn. 31). Dies kann folgendes Rechenbeispiel verdeutlichen (nach *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 21 Rn. 28): Es soll eine Kriminalprognose bei 100 Inhaftierten erstellt werden. 10 von diesen 100 Personen sind tatsächlich gefährlich. Die Fehlerquote für die Prognose beträgt 10 %. Daraus ergibt sich als Prognoseergebnis folgendes Bild:



Im Rechenbeispiel wären 9 Personen zutreffend als gefährlich erkannt worden, 9 andere Personen fälschlicherweise. Die Trefferquote für die korrekt prognostizierten Intensivtäter läge also bei 50 %. Umgekehrt wäre damit die Hälfte der Personen, die als Intensivtäter prognostiziert wurden, in Wirklichkeit ungefährlich.

Gegenüber 9 Personen, die im Rechenbeispiel zu Unrecht inhaftiert bleiben, steht eine einzige Person, die zu Unrecht entlassen wird (obwohl sie in Wirklichkeit weiterhin gefährlich ist) (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 21 Rn. 28 f.).

Prognosefehler können aber nicht allein aufgrund der oben angesprochenen Schwierigkeiten bestehen, sondern auch dadurch, dass bei der Kriminalprognose Erwägungen einbezogen werden, die nicht allein auf den sachlichen Prognosekriterien beruhen. So ist etwa fraglich, ob die Gewährung von Ausgang für einen in einer Psychiatrie untergebrachten Patienten dann eine strafrechtliche Verantwortung begründet, wenn der Patient während des Ausgangs schwere Straftaten begeht (vgl. hierzu den Psychiatrie-Fall [BGHSt 49, 1] und die entsprechenden [KK der Vorlesung im Strafrecht AT](#) [KK 143 f.]). Geht die prognostizierende Person hiervon aus, kann sie dazu geneigt sein, eher die Begehung von künftigen Taten zu prognostizieren (und deshalb beispielsweise keinen Ausgang oder vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren), weil sie eine eigene strafrechtliche Haftung befürchtet.

Die einzige Alternative, um ohne falsch Positive und eine Fehlerquote auszukommen, läge darin, auf das Instrument der Kriminalprognose schlicht zu verzichten. Dass dies keine realistische Alternative ist, macht die weite Verbreitung dieses Instruments deutlich. Die Kriminalprognose ist ein in der (Strafrechts-)Praxis extrem verbreitetes und unter den bestehenden Bedingungen auch notwendiges Instrument.